

## **LIZENZ**

**DIESER VERTRAG** wird am \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_ 200\_\_ zwischen A.I.S.E. ("Association Internationale de la Savonnerie, de la Détergence et des Produits d'Entretien") mit Sitz in 1000 Brüssel, Belgien, Square Marie-Louise 49 (im Folgenden "der Lizenzgeber" genannt) und .....  
mit Hauptgeschäftssitz in ..... (im Folgenden "der Lizenznehmer" genannt) geschlossen.

### **Die Parteien erklären wie folgt:**

1. Der Lizenzgeber besitzt das volle Recht an den weiter unten definierten Warenzeichen, um die in diesem Vertrag niedergelegten Rechte einzuräumen, und wird fristgerecht die Eintragung der Warenzeichen im Gemeinschaftsmarkenamt beantragen.
2. Der Lizenzgeber will dem Lizenznehmer die Nutzung der Warenzeichen nach den Bedingungen dieses Vertrages erlauben.

### **Anschließend wird Folgendes vereinbart:**

#### **1. Begriffsbestimmungen**

In diesem Vertrag haben die folgenden Ausdrücke die nachfolgend angegebenen Bedeutungen, es sei denn, der Zusammenhang erfordert etwas anderes:

- 1.1 "Warenzeichen" sind die in Anhang 1 beigefügten Warenzeichen, die der Lizenzgeber fristgerecht zur Eintragung beim Gemeinschaftsmarkenamt anmeldet. Vollständige Details der Eintragung sind fristgerecht in Anhang 2 einzustellen. Jeder Verweis auf die "Warenzeichen" bezieht sich auf jedes dieser Warenzeichen.
- 1.2 "Waren" sind Körperpflege-, Wasch- und/oder Reinigungsprodukte für den Haushalts- oder den industriellen/institutionellen Gebrauch.
- 1.3 "Material" ist jedes (schriftliche, gedruckte oder elektronische) Material, das vom Lizenznehmer in Verbindung oder im Zusammenhang mit den Waren einschließlich der vom Lizenznehmer nach diesem Vertrag verwendeten Reklame, Bürobedarf, Werbung und Verpackung benutzt wird.
- 1.4 "Gebiet" sind die jetzigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und jedes weitere Land, das während der Laufzeit dieses Vertrages der Europäischen Union beitrifft, sowie Island, die Schweiz und Norwegen.
- 1.5 "A.I.S.E. Charta" ist die Charta für nachhaltige Reinigung, die am 1. Dezember 2004 von der "Association Internationale de la Savonnerie, de la Détergence et des Produits d'Entretien" angenommen wurde.
- 1.6 "Nutzungsbedingungen" sind die in Anhang 3 enthaltenen Nutzungsbedingungen, die von Zeit zu Zeit vom Lizenzgeber abgeändert werden können, was dem Lizenznehmer mitzuteilen ist.
- 1.7 "Vertragsbeginn" ist das Datum dieses Vertrages.
- 1.8 "Unternehmenskommunikationsmaterial" sind die Briefköpfe, Pressemitteilungen, Jahres- und Quartalsberichte, Websites und ähnliches Material, das in erster Linie zur Kommunikation über das Geschäft des Lizenznehmers im Allgemeinen und nicht speziell über seine Marken gedacht ist.
- 1.9 "Verpflichtung" ist die Verpflichtung des Lizenznehmers zur A.I.S.E. Charta in der vorgegebenen Form.
- 1.10 "Entrance-Check" ist die Erfüllung des/der \_\_\_ gemäß der A.I.S.E. Charta, der/die vom unabhängigen Überprüfer wie in der A.I.S.E. Charta festgelegt überprüft wurde.
- 1.11 "Verbundene Website" ist die Website des Lizenzgebers mit der Adresse "[www.sustainable-cleaning.com](http://www.sustainable-cleaning.com)"
- 1.12 "Kernbildzeichen" ist das in Anhang 1 beigefügte Charta-Hauptlogo.

#### **2. Gewährte Rechte und Gebiet**

- 2.1 In Anbetracht der wechselseitigen Verpflichtungen der Parteien gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer hiermit nach den in diesem Vertrag niedergelegten Bedingungen eine nicht ausschließliche gebührenfreie Lizenz zur Nutzung der Warenzeichen nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen für die Waren und in den Ländern im Gebiet, für die sich der Lizenznehmer der A.I.S.E. Charta angeschlossen hat, auf dem Material und dem Unternehmenskommunikationsmaterial. Die Lizenzgewährung umfasst, von den Bestimmungen in Klausel 10 abgesehen, nicht das Recht, Unterlizenzen zu vergeben, und erfolgt unbeschadet des Rechts des Lizenzgebers auf Nutzung der Warenzeichen.
- 2.2 Dieser Vertrag unterliegt der Bedingung, dass der Lizenznehmer (a) durch Ausführung der Verpflichtung und \_\_\_ des Entrance-Check im Gebiet der A.I.S.E. Charta beitrifft und (b) dafür Sorge trägt, dass die Verpflichtung vollständig in Kraft und wirksam bleibt.

#### **3. Dauer**

- 3.1 Dieser Vertrag ist ab dem Vertragsbeginn wirksam und bleibt dies so lange, bis er von einer der Parteien entweder jederzeit durch eine zwölf (12) Monate vorher an die andere Partei zugestellte Mitteilung oder nach einer der Bestimmungen dieses Vertrages über seine Kündigung beendet wird.

#### **4. Nutzungsbedingungen**

- 4.1 Um sicherzustellen, dass der Lizenznehmer die Nutzungsbedingungen des Lizenznehmers einhält, stellt der Lizenznehmer, wenn er vom Lizenzgeber hierzu in zumutbarer Weise aufgefordert wird, dem Lizenzgeber auf eigene Kosten Muster des Materials zu dessen Prüfung zur Verfügung.

#### **5. Nutzung der Warenzeichen**

- 5.1 Der Lizenznehmer nutzt die Warenzeichen nur in der vom Lizenzgeber festgelegten Form. Er hält sich an die Nutzungsbedingungen und befolgt alle zumutbaren Anweisungen des Lizenzgebers zu den Farben und zur Größe der Darstellungen der Warenzeichen und zu deren Art und Weise und Anordnung auf dem Material.

- 5.2 Die Nutzung der Warenzeichen durch den Lizenznehmer erfolgt jederzeit unter Wahrung und im Bemühen um den Erhalt ihres guten Rufes wie vom Lizenzgeber bestimmt. Der Lizenznehmer stellt umgehend jede Nutzung ein, die hiermit nicht in Einklang steht, was der Lizenzgeber in zumutbarer Weise von ihm verlangen kann.
- 5.3 Der Lizenznehmer verwendet kein Zeichen von verwechselbarer Ähnlichkeit mit den Warenzeichen auf dem Material oder in Verbindung mit den Waren oder anderen Produkten, die den Waren ähnlich sind oder in Wettbewerb mit ihnen stehen.
- 5.4 Nichts, was in diesem Vertrag enthalten ist, berechtigt den Lizenznehmer, die Warenzeichen als Teil eines betrieblichen Firmennamens oder Handelsnamens des Lizenznehmers zu nutzen.

## **6. Eigentum der Warenzeichen**

- 6.1 Der Lizenzgeber sichert zu, dass er der Eigentümer der Warenzeichen ist und dass er fristgerecht die Eintragung der Warenzeichen im Gemeinschaftsmarkenamt beantragt.
- 6.2 Der Lizenzgeber bemüht sich in angemessener Weise darum, die Beantragung der Eintragung im Gemeinschaftsmarkenamt zu betreiben, und entrichtet alle Verlängerungsgebühren, die erforderlich sind, um die Eintragung der Warenzeichen in der Warenzeichenrolle der Gemeinschaft während der Laufzeit dieses Vertrages aufrechtzuerhalten.
- 6.3 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, weder eine Handlung vorzunehmen oder deren Vornahme zuzulassen, die das Recht oder den Eigentumstitel des Lizenzgebers an den Warenzeichen oder deren Eintragung gefährden oder ungültig machen würde oder könnte, noch eine Handlung vorzunehmen, die zu einem Antrag auf Löschung der Warenzeichen aus der Warenzeichenrolle der Gemeinschaft Anlass geben könnte.
- 6.4 Der Lizenznehmer erteilt dem Lizenzgeber oder seinem bevollmächtigten Vertreter auf Anfrage alle Informationen über seine Nutzung der Warenzeichen, die der Lizenzgeber gegebenenfalls verlangt, und leistet im Übrigen (gemäß den Bestimmungen von Klausel 7 weiter unten) jede vom Lizenzgeber in zumutbarer Weise verlangte Unterstützung beim Erhalt der Eintragung der Warenzeichen.
- 6.5 Der Lizenznehmer vertritt und nimmt keine Handlung vor, die als Hinweis darauf gewertet werden kann, dass er ein Recht, einen Titel, Anteil oder ein Eigentum an den Warenzeichen ausgenommen nach den Bestimmungen dieses Vertrages besitzt, und erkennt hiermit an, dass nichts, was in diesem Vertrag enthalten ist, dem Lizenznehmer ein Recht, einen Titel oder Anteil an den Warenzeichen mit Ausnahme der in diesem Vertrag niedergelegten Lizenzgewährung einräumt.

## **7. Rechtsverletzungen**

- 7.1 Der Lizenznehmer erteilt dem Lizenzgeber, sobald er hiervon Kenntnis erlangt, schriftlich vollständige Auskunft über jede Nutzung oder geplante Nutzung eines Handelsnamens, Warenzeichens oder einer Aufmachung von Waren oder einer Verkaufsförderungs- oder Werbeweise durch eine andere Person, Firma oder Gesellschaft, die eine Verletzung der Rechte des Lizenzgebers in Verbindung mit den Warenzeichen oder einen Zeichenmissbrauch nach dem Common Law oder jeden anderen Akt unlauteren Wettbewerbs bedeutet oder bedeuten könnte.
- 7.2 Wenn der Lizenznehmer Kenntnis davon erlangt, dass eine andere Person, Firma oder Gesellschaft geltend macht, die Warenzeichen seien ungültig oder die Nutzung der Warenzeichen verletze die Recht einer anderen Partei, oder dass die Warenzeichen in anderer Weise angegriffen werden oder angreifbar sind, erteilt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber unverzüglich schriftlich vollständige Auskunft hierüber und gibt in diesem Zusammenhang keine Kommentare ab und macht keine Zugeständnisse gegenüber Dritten.
- 7.3 Der Lizenzgeber führt alle Verfahren in Verbindung mit der Verletzung oder Gültigkeit der Warenzeichen und entscheidet ausschließlich nach eigenem Ermessen, welche Maßnahme gegebenenfalls gegen eine Verletzung oder angebliche Verletzung der Warenzeichen oder einen Zeichenmissbrauch oder einen Akt unlauteren Wettbewerbs oder jeden anderen Anspruch oder Gegenanspruch, der im Zusammenhang mit der Nutzung oder Eintragung der Warenzeichen erhoben oder angedroht wird, zu ergreifen ist.
- 7.4 Der Lizenznehmer stellt auf Anfrage des Lizenzgebers die volle Zusammenarbeit mit dem Lizenzgeber bei jeder Klage, Anspruchserhebung oder jedem Verfahren, die im Zusammenhang mit den Warenzeichen erfolgen oder angedroht werden, sicher. Der Lizenzgeber kommt für alle annehmbaren Kosten auf, die dem Lizenznehmer durch diese Unterstützungsleistung entstehen. Jeder Schadenersatz, der in einer Klage, Anspruchserhebung oder einem Verfahren für die Verletzung der Warenzeichen eingenommen wird, ist alleiniges Eigentum des Lizenzgebers.

## **8. Beendigung**

- 8.1 Jede Partei kann diesen Vertrag unbeschadet ihrer anderen Rechtsbehelfe unverzüglich durch Mitteilung an die andere Partei beenden, falls sich die andere Partei eines Bruchs dieses Vertrages schuldig macht und diesen Bruch (im Falle eines behebbaren Vertragsbruchs) nicht innerhalb von sechzig (60) Werktagen nach Erhalt der Mitteilung, in der der Bruch im Einzelnen angezeigt und seine Behebung gefordert wird, behoben hat.
- 8.2 Dieser Vertrag endet automatisch und unverzüglich, wenn entweder der Lizenznehmer oder der Lizenzgeber die Verpflichtung nach Maßgabe der Bedingungen dieser Verpflichtung kündigt.
- 8.3 Die Beendigung dieses Vertrages aus welchem Grund auch immer befreit keine der Parteien von den Pflichten, die in irgendeiner Weise vor dem oder zum Datum der Beendigung aus diesem Vertrag entstehen.
- 8.4 Bei Beendigung dieses Vertrages aus welchem Grund auch immer stellt der Lizenznehmer die Nutzung der Warenzeichen ein. Wenn der Lizenznehmer zum Datum der Beendigung dieses Vertrages im gewöhnlichen Geschäftsverkehr noch einen Bestand des Materials besitzt, kann der Lizenznehmer jedoch innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs (6) Monaten nach dem Datum der Beendigung diesen Bestand nach den Bedingungen dieses Vertrages oder nach anderen Bedingungen, die von den Parteien dieses Vertrages vereinbart werden können, benutzen.
- 8.5 Alle Bestimmungen dieses Vertrages, die, um ihrem Sinn Wirkung zu verleihen, seine Beendigung überdauern müssen, bleiben auch danach vollständig in Kraft und wirksam.

## **9. Entschädigung**

Der Lizenznehmer haftet und leistet dem Lizenzgeber (zusammen mit seinen leitenden Angestellten, Angestellten und Beauftragten) Schadenersatz für jede Haftung, jeden Verlust, Schaden und alle Kosten, Rechtskosten, beruflichen und anderen Aufwendungen jeder Art, die dem Lizenzgeber unmittelbar oder mittelbar (einschließlich, aber nicht beschränkt auf wirtschaftlichen Verlust oder anderen Gewinnausfall, Geschäfts- oder Goodwilleinbuße) durch einen Streit oder andere Ansprüche oder Verfahren, die von einem Dritten, der Rechtsschutz gegen den Lizenzgeber geltend macht, auf Grund der

Herstellung oder Nutzung des Materials durch oder im Namen des Lizenznehmers oder der Nutzung der Warenzeichen, die nicht in Einklang mit diesem Vertrag stehen, gegen den Lizenzgeber geführt werden, entstehen.

#### **10. Abtretung**

Der Lizenznehmer tritt den Nutzen und/oder die Last dieses Vertrages ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers weder an Dritte ab noch überträgt oder vergibt er sie an diese weiter noch tut er dies in irgendeiner anderen Weise. Hiervon ausgenommen ist, dass der Lizenznehmer nach Zustellung einer schriftlichen Mitteilung an den Lizenzgeber das Recht hat, seinen Konzerngesellschaften in dem Maße eine Unterlizenz seiner Rechte und Pflichten nach Maßgabe derselben Bedingungen zu erteilen, wie diese Konzerngesellschaften durch die Verpflichtung gebunden sind. Zum Zwecke dieser Klausel sind mit Konzerngesellschaft \_\_\_\_\_ die Holdinggesellschaft des Lizenznehmers und alle Unternehmen und Unternehmungen gemeint, die jetzt oder in der Zukunft Tochtergesellschaften oder Tochterunternehmungen des Lizenznehmers oder dieser Holdinggesellschaft sind oder werden.

#### **11. Goodwill**

Jede Nutzung der Warenzeichen durch den Lizenznehmer ist zum Nutzen des Lizenzgebers und jeder Goodwill, der dem Lizenznehmer durch seine Nutzung der Warenzeichen entsteht, entsteht dem Lizenzgeber und wird vom Lizenznehmer für den Lizenzgeber in treuen Händen verwahrt. Der Lizenznehmer stimmt zu, dass er diesen Goodwill auf Anfrage des Lizenzgebers jederzeit während oder nach der Laufzeit dieses Vertrages gebührenfrei an den Lizenzgeber abtritt.

#### **12. Höhere Gewalt**

Keine der Parteien bricht diesen Vertrag, wenn die Erfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch sie ganz oder teilweise durch höhere Gewalt, Feuer, Hoheitsakte der Regierung oder des Staates, Krieg, innere Unruhen, Aufstand, Embargo, Verhinderung oder Hinderung an der Beschaffung von Rohstoffen oder Energie oder durch eine andere Ursache, die außerhalb der Kontrolle beider Parteien liegt, unterbleibt.

#### **13. Rechtswidrigkeit**

Falls eine Bestimmung oder Bedingung dieses Vertrages oder ein Teil hiervon aus welchem Grund auch immer rechtswidrig, ungültig oder nicht erzwingbar wird oder hierfür erklärt wird, wird diese Bestimmung oder Bedingung von diesem Vertrag abgetrennt und als aus diesem Vertrag gestrichen betrachtet, stets vorausgesetzt, dass, wenn diese Streichung die Geschäftsgrundlage dieses Vertrages wesentlich beeinträchtigt oder verändert, die Parteien, wie dies den Umständen nach erforderlich oder wünschenswert sein kann, in gutem Glauben eine Abänderung und Modifizierung der Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrages aushandeln.

#### **14. Vollständiger Vertrag/Nichtverzicht**

- 14.1 Dieser Vertrag stellt den vollständigen Vertrag und Vereinbarung der Parteien dar und tritt an die Stelle aller vorausgehenden mündlichen oder schriftlichen Verträge, Vereinbarungen oder Absprachen zwischen ihnen im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrages. Keine Partei kann sich auf einen Vertrag, eine Vereinbarung oder Absprache berufen, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag enthalten ist. Eine Änderung darf nur vorgenommen werden, wenn sie schriftlich erfolgt und von den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wird.
- 14.2 Keine Unterlassung und kein Verzug einer der Parteien dieses Vertrages bei der Ausübung eines Rechts oder Rechtsbehelfs aus diesem Vertrag bewirkt oder wird als Verzicht hierauf ausgelegt. Dies gilt auch für jede einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsbehelfs im gegebenen Fall. Die Rechte und Rechtsbehelfe, die durch diesen Vertrag gewährt werden, sind zusätzlicher Art und schließen keine durch das Recht gewährten Rechte und Rechtsbehelfe aus.

#### **15. Mitteilungen**

- 15.1 Jede Mitteilung und jedes andere Dokument, die nach diesem Vertrag vorzunehmen sind, erfolgen schriftlich und werden als ordnungsgemäß vorgenommen betrachtet, wenn sie an der oben für die Partei angegebenen oder einer anderen Adresse hinterlassen oder durch Boten oder per Einschreiben zugestellt werden oder per Fax an die Faxnummer gesandt werden, die die Partei von Zeit zu Zeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei anzeigen kann.
- 15.2 Jede dieser Mitteilungen oder anderen Dokumente wird als vom Empfänger zwei Arbeitstage nach dem Datum der Versendung, wenn die Mitteilung oder das andere Dokument per Einschreiben zugestellt wird, oder gleichzeitig, wenn sie durch Boten zugestellt werden, erhalten betrachtet.

#### **16. Auslegung**

- 16.1 Die Überschriften in diesem Vertrag sind lediglich übersichtlichkeitshalber eingefügt und beeinträchtigen nicht dessen Auslegung.
- 16.2 Sofern dies zweckmäßig ist, umfassen Wörter, die nur eine Einzahl bezeichnen, auch die Mehrzahl und umgekehrt.
- 16.3 Der Verweis auf ein Gesetz oder eine gesetzliche Bestimmung schließt den Verweis auf das Gesetz oder die gesetzliche Bestimmung in seiner oder ihrer von Zeit zu Zeit novellierten, erweiterten oder wieder in Kraft gesetzten Form ein.

#### **17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**






Die Gültigkeit, Auslegung und Ausführung dieses Vertrages werden durch belgisches Recht geregelt und unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der belgischen Gerichte.

Unterschiedet von

Name:..... Position:..... für und im Namen des Lizenzgebers	Name:..... Position:..... für und im Namen des Lizenznehmers
---	--

**Anhang 1**

**Die Warenzeichen**

<p><b>"Kernbildzeichen"</b> Charta-Hauptlogo (für die Corporate Identity der Charta und den breiten Promotionsgebrauch)</p> <p>und Nutzung auf der Verpackung bei jeder Produktkategorie</p>	 <p>The main logo is a circular emblem with a light blue globe background. Inside the globe, there is a white washing machine with a green circular window, a white wine glass, and a green brush with a white handle. The globe is surrounded by several white starburst symbols. The text "www.sustainable-cleaning.com" is written in a curved path around the bottom of the globe.</p>
<p>Logo auf der Verpackung Für Waschmittelprodukte</p>	 <p>This logo is a circular emblem with a light blue globe background. Inside the globe, there is a white washing machine with a green circular window. The globe is surrounded by several white starburst symbols. The text "www.sustainable-cleaning.com" is written in a curved path around the bottom of the globe.</p>
<p>Logo auf der Verpackung Für Geschirrspülprodukte</p>	 <p>This logo is a circular emblem with a light blue globe background. Inside the globe, there is a white wine glass. The globe is surrounded by several white starburst symbols. The text "www.sustainable-cleaning.com" is written in a curved path around the bottom of the globe.</p>
<p>Logo auf der Verpackung Für Reinigungsprodukte</p>	 <p>This logo is a circular emblem with a light blue globe background. Inside the globe, there is a green brush with a white handle. The globe is surrounded by several white starburst symbols. The text "www.sustainable-cleaning.com" is written in a curved path around the bottom of the globe.</p>
<p>Logo auf der Verpackung Für industrielle und institutionelle Bodenanwendungen</p>	 <p>This logo is a circular emblem with a light blue globe background. Inside the globe, there is a white figure of a person mopping a green floor. The globe is surrounded by several white starburst symbols. The text "www.sustainable-cleaning.com" is written in a curved path around the bottom of the globe.</p>

## Anhang 2

### Einzelheiten zur Eintragung der Warenzeichen im Gemeinschaftsmarkenamt

<b>Warenzeichen</b>	<b>Nummer</b>	<b>Klassen</b>	<b>Eintragungsdatum</b>
"Kernbildzeichen", d.h. Gesamt-Charta-Bildzeichen mit Website-Adresse	Benelux Registrierungsnummer: 0762951 Internationale Registrierungsnummer: 852474	3, 5, 16, 21, 37, 41. 3, 5, 16, 21, 37, 41.	15 März 2005 5 April 2005
Charta-Bildzeichen auf der Verpackung für Waschmittelprodukte	Benelux Registrierungsnummer: 0762952 Internationale Registrierungsnummer: 852471	3, 5, 16, 41. 3, 5, 16, 41.	15 März 2005 5 April 2005
Charta-Bildzeichen auf der Verpackung für Geschirrspülprodukte	Benelux Registrierungsnummer: 0762953 Internationale Registrierungsnummer: 852469	3, 5, 16, 41. 3, 5, 16, 41.	15 März 2005 5 April 2005
Charta-Bildzeichen auf der Verpackung für Reinigungsmittel	Benelux Registrierungsnummer: 0762954 Internationale Registrierungsnummer: 852470	3, 5, 16, 21, 41. 3, 5, 16, 21, 41.	15 März 2005 5 April 2005
Charta-Bildzeichen auf der Verpackung für industrielle und institutionelle Reinigungsanwendungen	Benelux Registrierungsnummer: 0762955 Internationale Registrierungsnummer: 852475	3, 5, 16, 21, 37, 41. 3, 5, 16, 21, 37, 41.	15 März 2005 5 April 2005

Waren und Dienstleistungen für alle:

Klasse 1: Chemische Erzeugnisse für gewerbliche Zwecke

Klasse 3: Wasch- und Bleichmittel; Putz-, Polier- und Fettentfernungsmittel; Seifen; Detergenzien usw.

Klasse 16: Druckereierzeugnisse; Broschüren, Informationsprospekte und Poster

Klasse 21: Geräte für Haushalt und Küche; Schwämme; Bürsten; Putzzeug usw.

Klasse 37: Gebäude – I&I Bodenreinigungsmittel.

Klasse 41: Training, Instruktionen, etc. – vgl. I&I Sektor.

### Anhang 3

#### Bei Vertragsbeginn geltende Nutzungsbedingungen

1. Die Warenzeichen dürfen nicht so dargestellt werden, als ob sie Warenzeichen oder Marken eines Produkts eines einzelnen Herstellers wären.
2. Wird eines der Warenzeichen in Unternehmenskommunikationsmaterial außer auf der Verpackung genutzt, muss die folgende Erklärung (in geeigneter Übersetzung) lesbar und dicht daneben ebenfalls aufgedruckt werden:  
*"Alle Marken, die dieses Warenzeichen aufweisen, stammen von Unternehmen, die sich zu dem Branchenprogramm "Charta für nachhaltige Reinigung" verpflichtet haben."  
(und sich wie folgt auf die verbundene Website beziehen: "siehe [www.sustainable-cleaning.com](http://www.sustainable-cleaning.com)")*
3. Die Warenzeichen dürfen nicht in Verbindung mit einer Behauptung für ein Produkt, das im Widerspruch zur A.I.S.E. Charta steht, genutzt werden.
4. Die Warenzeichen dürfen nicht einer Weise genutzt werden, die irreführend, täuschend oder verwechslungsfähig ist oder die sie missbraucht oder sie in Verruf bringen könnte.
5. Nutzung auf Unternehmenskommunikationsmaterial:  
Jede Nutzung in Unternehmenskommunikationsmaterial muss die Nutzung des Gesamt-A.I.S.E. Charta-Bildzeichens einschließlich eines Verweises auf die verbundene Website einschließen.  
Jede Nutzung in elektronischem Unternehmenskommunikationsmaterial muss einen Link zur verbundenen Website enthalten.
6. Nutzung auf Verpackungsmaterial:
  - a) Auf Verpackungsmaterial darf nur ein Warenzeichen (von den 6 in Anhang 1 aufgeführten Warenzeichen) verwendet werden.
  - b) Dieses eine Warenzeichen ist stets von der verbundenen Website begleitet.
  - c) Das Kernbildzeichen kann auf jeder Produktkategorie der Waren verwendet werden. Auf den folgenden Produktkategorien der Waren (Waschmittel; Geschirrspülmittel; Reinigungsmittel; industrielle und institutionelle Bodenreinigung) kann das in Anhang 1 aufgeführte einschlägige angepasste Bildzeichen anstelle, aber nicht zusätzlich zum Kernbildzeichen verwendet werden.
  - d) Auf jeden Fall dürfen die Warenzeichen 1/15 des Bereichs auf der Vorderseite der Verpackung ungeachtet ihrer Position auf der Verpackung nicht überschreiten.
7. Sonstige Kommunikation:  
Die Warenzeichen dürfen in gewerblicher Point-of-Sale- und Direct-to-Customer-Kommunikation, nicht aber in Massenmedienkommunikation, d.h. Fernsehen, Rundfunk, Printmedien, Kino, Poster, ausgenommen im Zusammenhang mit einer von den A.I.S.E. Landesverbänden organisierten und autorisierten Kampagne genutzt werden.